

Werde nachhaltig und berichte!

Seite 44-50 / 06.06.2024





Werde nachhaltig und berichte!

Seite 44-50 / 06.06.2024

aehre.media 01 · 2024



Werde nachhaltig und berichte!

Seite 44-50 / 06.06.2024

und 2.000 Unternehmen in Österreich werden in den nächsten Jahren von der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß

der Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD, betroffen sein. Wie gut die heimische Wirtschaft darauf und auf weitere Regularien rund um das Thema Nachhaltigkeit vorbereitet ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. So ortet Daniela Knieling, Geschäftsführerin von respACT, eine Platt-

form für nachhaltiges Wirtschaften in Österreich, bei ihren mehr als 430 Mitgliedsunternehmen ein "zunehmendes Engagement. Insbesondere im Zusammenhang mit der CSRD wird Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung relevant." Und Tamara Kapeller von Board Con-

Eine Meinung, die Philipp Gaggl, Director Sustainability Consulting von PwC Österreich, nicht teilt: "Unser ,PwC ESG Performance Ranking 2023' zeigt, dass ein Gutteil der österreichischen Unternehmen nicht ausreichend auf die kommende Regulatorik und noch weniger auf die Bewertungen

durch Kund:innen oder den Finanzmarkt in puncto ESG-Leistung vorbereitet ist."

Die Gründe dafür sieht die Wirtschaftsprüferin und Expertin für Nachhaltigkeitsberichterstattung Brigitte Frey darin, dass aufgrund des langen Wartens auf finale Stan-

sulting attestiert jenen Firmen, die dards wertvolle Vorbereitungszeit bereits für das Geschäftsiahr 2024 verloren ging. Frey: "Zwischenzeiteinen Nachhaltigkeitsbericht erstellich ist klar, welche Unternehmen len müssen, dass sich diese "mitten in welchem Umfang betroffen sind. in den Vorbereitungen für die Be-Das erste Standardset der European richterstattung Anfang Sustainability Reporting Standards 2025" befinden. (ESRS) liegt final vor. Soweit dies noch nicht geschehen ist, muss jetzt

> wissen aufgebaut werden." Das bestätigt auch Katharina Schönauer, Head of ESG und Partnerin bei KPMG Austria: "Für diejenigen, die für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtend einen Nachhaltigkeitsbericht verfassen müssen, wird 2024 das entscheidende Jahr, um die richtigen Weichen zu stellen."

zeitnah notwendiges Expert:innen-

CSRD UND ESRS AKTUELL IM FOKUS

Um was geht es eigentlich? Die rechtliche Grundlage für die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die die bislang geltende Non Financial Disclosure Directive (NFDR) ablöst. Gleichzeitig erweitert die CSRD den Kreis der Unternehmen, die in den kommenden Jahren zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet werden. Nach welchen Kriterien diese zu erfolgen hat, definieren die European Sustainability Reporting Standards. Welche ESRS im Nachhaltigkeitsbericht tatsächlich zu behandeln sind, wird im Zuge der (doppelten) Wesentlichkeitsanalyse ermittelt, für die es ebenfalls festgelegte Regeln gibt (siehe dazu das Interview mit der Expertin für ESG-Strategien, Sustainable-Supply-Chain-Management und CSRD bei der Nachhaltigkeitsberatung EY denkstatt Amira Zauchner auf

TIPP: Alle Details und wer wie ab wann berichten muss, hat aehre auf den Seiten 52 und 66 aufgelistet.

AUFWAND WIRD ZIEMLICH UNTERSCHÄTZT

Was grundsätzlich nach klaren Spielregeln klingt, entpuppt sich in der

»Ein Gutteil der österreichischen Unternehmen ist nicht ausreichend auf die kommende ESG-Reporting-Regulatorik vorbereitet.«

PHILIPP GAGGL, PWC ÖSterreich



Aufwand. Die aktuell eingesetzten Ressourcen für die Finanzberichterstattung werden für die Umsetzung der CSRD nicht reichen



Werde nachhaltig und berichte!

Seite 44-50 / 06.06.2024

Umsetzung dann aber doch als ziemlich tricky. So rechnet laut einer aktuellen Studie von Deloitte mehr als die Hälfte mit einem Aufwand von maximal einer Vollzeitkraft für die Umsetzung der Anforderungen und mit einem halben Vollzeitäquivalent für die laufende Berichterstattung. Dazu Christoph Obermair, Partner und Sustainability Lead bei Deloitte Österreich: "Wenn man das mit den aktuell eingesetzten Ressourcen für die Finanzberichterstattung vergleicht, ist das definitiv nicht ausreichend."

Warum der Aufwand größer sein wird, erklärt Jela Mohr, ESG-Managerin von Wolf Theiss Rechtsanwälte: "Unternehmen werden ihr Geschäftsgebaren bezogen auf Umweltthemen, soziale Nachhaltigkeit sowie Governance sehr detailliert analysieren müssen – und das über das eigene Betriebstor hinaus! Sie müssen mögliche Impacts, die sie auf Umwelt und Menschen haben, nicht nur ermitteln, sondern auch offenlegen, wie sie planen, diese zu minimieren.

Dazu kommt, dass es mit der CSRD alleine nicht getan sein wird, warnt Florian Moritz, Managing Director der Nachhaltigkeitsberatung 3π – Enabling Sustainability: "Viele haben noch nicht vollständig erkannt, dass erhebliche Ressourcen und spezifisches Know-how erforderlich sind. Weiters ist zu beobachten, dass der Fokus häufig auf CSRD-Compliance liegt, es aber unerlässlich ist, auch andere kommende und bestehende Regulierungen wie das Lieferkettengesetz, die Green Claims Directive oder die EU-Taxonomie zu antizipieren und in die strategischen Überlegungen einzubeziehen."

FAKTEN STATT MARKETING-BLABLA

Eine Änderung, auf die Unternehmen sich ebenfalls einstellen werden müssen, ist, dass Nachhaltigkeitsberichte gemäß CSRD keine Aufgabe "der Marketingabteilung" sein werden, wie Daniela Knieling von respACT erklärt (siehe Interview auf Seite 33).

Das bestätigen auch Stephan Pachinger und Dora Rendessy, von der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer: "Auch wenn Nachhaltigkeitsberichte gerne der Marketingschublade zugeordnet werden, gehen deren Zweck und damit auch die Anforderungen an ebendiese weit darüber hinaus.

Nachhaltigkeitsberichte werden integraler Bestandteil der Unternehmensberichterstattung und müssen somit allem voran inhaltlich korrekt, transparent und schlüssig sein."

Tatsächlich wird der Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD Teil des Lageberichts und hat künftig Kriterien und Merkmalen

zu entsprechen, die eine gute Finanzberichterstattung ausmachen, so Susanna Gross, Wirtschaftsprüferin und Senior Managerin im Bereich Climate Change and Sustainability Services von EY Österreich: "Beide Formen der Berichterstattung haben ein gemeinsames Ziel: Transparenz zu schaffen, Vertrauen durch zuverlässige Informationen aufzubauen und Stakeholder:innen umfassend zu informieren."

SOGAR FREIHEITSSTRAFEN DROHEN

Bei Nichteinhaltung der CSRD drohen jedenfalls drastische Sanktionen. Sowohl Bußgelder von bis zu fünf Prozent des Jahresumsatzes oder bis zu zehn Millionen Euro als auch Schadenersatzansprüche können fällig werden. Und der Vorstand haftet bei fehlerhaftem Reporting sogar doppelt: Erstens kann er – genau wie das Unternehmen selbst - bußgeldpflichtig werden. Sollte bewusst Greenwashing betrieben werden, sind sogar Freiheitsstrafen möglich. Zweitens ist der Vorstand gegenüber dem Unternehmen regresspflichtig, wenn dieses aufgrund falscher oder fehlerhafter Berichterstattung mit

Überwachung des Vorstands ist, hat CSRD-Prüfverantwortung. Wie weit diese Prüfungspflicht reicht, ist zwar noch nicht final geklärt, eine Plausibilitätskontrolle ist aber jedenfalls fix vorgesehen. Apropos Prüfpflicht: Die Verantwortung dafür,

Sanktionen belegt wird. Und auch der

Aufsichtsrat, dessen Aufgabe ja die

antwortung dafür, dass Nachhaltigkeitsberichte nach CSRD "genau, zuverlässig und vollständig" sind, liegt bei unabhängigen, akkreditierten Prüf- oder Zertifizierungsstellen, vor Wirtschaftsallem prüfer:innen und ist eine weitere Parallele zur finanziellen Berichterstattung. Diese Kontrollinstanzen

müssen bestätigen, ob ein CSRD-Bericht sowohl den eigenen, im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ermittelten als auch den standardisierten Vorgaben gemäß ESRS entspricht.

»Ohne intensive Befassung mit dem Thema Nachhaltigkeit kann auch keine effektive Berichterstattung dazu erfolgen.«

> DORA RENDESSY, Freshfields Bruckhaus Deringer

2.000

Rund 2.000 Unternehmen in Österreich werden in den nächsten Jahren von der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSD betroffen sein.

12

STANDARDS umfassen die ESRS, deren Wesentlichkeit Unternehmen im Rahmen der CSRD prüfen müssen.

ACHTUNG! TRICKLE-DOWN-EFFEKTE!

So weit, so komplex und noch so weit weg für KMUs. Oder doch nicht ...? Die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die betroffenen Betriebe bringt mit sich, dass gewisse Verpflichtungen in der Wertschöpfungskette "nach unten rieseln" und die Verpflichtung zur ESG-Datenerhebung auch bei kleineren Unternehmen früher greifen, als vielleicht erwartet. Ein Phänomen, das Wirtschaftsexpert:innen als "Trickle-down-Effekte" bezeichnen. Und von diesen gibt es gleich einige.

So kooperieren CSRD-pflichtige Firmen typischerweise mit einer
Unzahl an vor- und nachgelagerten
Unternehmen in der Wertschöpfungskette. Große Unternehmen
werden von diesen ESG-Daten einfordern (müssen), um ihre eigene
Berichtsverantwortung wahrnehmen
zu können.



Werde nachhaltig und berichte!

Seite 44-50 / 06.06.2024

CSDDD. Das EU-Lieferkettengesetz nimmt direkt und indirekt alle in die Pflicht, ihre Nachhaltigkeit zu checken

Aber auch die bereits seit 2021 geltende Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) – Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung im Finanzdienstleistungssektor (kurz "Offenlegungsverordnung") – zwingt Unternehmen de facto zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit, wenn sie sich über den Kapitalmarkt finanzieren wollen. Gleiches gilt für Kredite. Die von der European Banking Authority (EBA) formulierte Kreditrichtlinienvergabe fordert für die Kreditvergabe von Banken eine ESG-Analyse, um Risiken im Kreditportfolio zu vermeiden. Und die europäische Versicherungs-Aufsichtsbehörde EIOPA plant ebenfalls, ESG-Kriterien in Risikobewertungen einzubetten.

(K) EIN ENDE BEI DER LIEFERKETTE?

Last, but not least gibt es auch noch die CSDDD - die Corporate Sustainability Due Dilligence Directive (Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit), besser bekannt als Lieferkettengesetz. Am 15. März 2024 wurde nach langen Verhandlungen eine Einigung erzielt. Basis dafür war eine erhebliche Abschwächung des Richtlinientextes hinsichtlich des Anwendungsbereichs. Das Ziel der Richtlinie - der bessere Schutz von Menschenund Umweltrechten innerhalb der EU - bleibt aber unverändert. So müssen Beschaffungsprozesse und HR-Abläufe umfassende umwelt- und menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten erfüllen. Im Rahmen dieser Sorgfaltspflichten sind sowohl tatsächliche als auch potenzielle (!) negative Effekte umgehend zu thematisieren und abzustellen. Sollte dies nicht gelingen, müssten Unternehmen Verträge mit Lieferanten auch kündigen. Im Gegensatz zu früheren Entwürfen sind nun (zunächst!) nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeiter:innen und einem Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro sowie Nicht-EU-Unternehmen mit einem Nettoumsatz innerhalb der EU von mehr als 450 Millionen Euro betroffen.

Die Angst vor dem damit verbundenen und befürchteten Bürokratieaufwand ist für den Geschäftsführer von CRIF Austria, Boris Recsey, allerdings unbegründet: "Es gibt bereits eine Technologie zur Darstellung und Evaluierung von globalen Lieferketten. CRIF hat diese seit 2020 weltweit erfolgreich im Einsatz." – zehre